

**Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag
der Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH
vom 03.03.2006**

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung und Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb der ersten 6 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- (2) Für die Bestellung des Abschlussprüfers und für die Durchführung der Prüfung gelten die §§ 123 und 124 der Niedersächsischen Gemeindeordnung. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Für die Offenlegungspflicht gelten die für die Größenklasse (§ 267 HGB) der Gesellschaft maßgebenden gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Auftrag des Abschlussprüfers hat sich auch auf die Prüfung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (4) Den für die Stadt Hessisch Oldendorf zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (5) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat der Geschäftsführer den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat zum Zwecke der Prüfung und zugleich dem Gesellschafter vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung und der Vorschlag über die Gewinnverwendung sind dem Gesellschafter ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der nach § 42 a Abs. 2 GmbH-Gesetz vorgeschriebenen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (7) Für die Gewinnverteilung gilt § 29 GmbH-Gesetz.